

Parlamentarischer
Geschäftsführer
Heinz Maurus, MdL

An die
Vorsitzende des Umweltausschusses
Frau Frauke Tengler, MdL

im Hause

Landeshaus
24105 Kiel
Telefon 0431-988-1420
Telefax 0431-988-1406
e-mail: heinz.maurus@cdu.ltsh.de
Internet: <http://www.cdu.ltsh.de>

Sekretariat: Ilona Dost
Telefon: 0431-988-1421
Telefax: 0431-988-1406
e-mail: ilona.dost@cdu.ltsh.de

Kiel, 8. Juli 2004

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/4707**

Aktenvorlagebegehren nach Art. 23 Abs. 2 Landesverfassung

Sehr geehrte Frau Tengler,

unter Bezugnahme auf das beigefügte Schreiben des Wissenschaftlichen Dienstes vom 7. Juli 2004 bitte ich Sie dafür Sorge zu tragen, dass die Landesregierung unverzüglich die Originalakten zur geplanten Benennung von Eiderstedt als Vogelschutzgebiet zur Verfügung stellt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Heinz Maurus

**Der Präsident des
Schleswig-Holsteinischen Landtages**

Wissenschaftlicher Dienst

An den
Parlamentarischen Geschäftsführer
der CDU-Landtagsfraktion
Herrn Heinz Maurus, MdL

im Hause

Ihre Nachricht vom: 7. Juli 2004

**Mein Zeichen: L202 – 567/15
Meine Nachricht vom:**

Bearbeiter/in: Dr. Sonja Riedinger

**Telefon (0431) 988-1133
Telefax (0431) 988-1250
sonja.riedinger@landtag.ltsh.de**

7. Juli 2004

Aktenvorlagebegehren nach Art. 23 Abs. 2 Landesverfassung

Sehr geehrter Herr Maurus,

unter Bezugnahme auf Ihren Auftrag vom 30. Juni 2004 haben Sie uns gebeten zu prüfen, inwieweit das Parlament im Rahmen von Aktenvorlagebegehren nach Art. 23 Abs. 2 Landesverfassung einen Anspruch auf Vorlage der Originalakten hat.

Hierzu nehmen wir im Nachtrag zu unserem Gutachten vom 5. Juli 2004 wie folgt Stellung:

Gemäß Art. 23 Abs. 2 Satz 2 Landesverfassung (LV) hat die Landesregierung dem Landtag und den von ihm eingesetzten Ausschüssen auf Verlangen eines Viertels der jeweils vorgesehenen Mitglieder Akten vorzulegen. Die Aktenvorlage muss gemäß Art. 23 Abs. 2 Satz 3 LV unverzüglich und vollständig erfolgen.

1. Unter dem Begriff der Akten werden gemeinhin die eine bestimmte Angelegenheit betreffenden, zu einer Sammlung verbundenen schriftlichen Unterlagen der Regierung einschließlich aller sonstigen technisch-mechanischen Aufzeichnungen verstanden (vgl. Bernzen/Sohnke, Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg, Kommentar, 1977, Art. 32 RN 6; Hübner, in: von Mutius/Wuttke/Hübner, Kommentar zur Landesverfassung, 1995, Art. 23 RN 11; vgl. auch Trossmann, Parlamentsrecht des Deutschen

Bundestages, Kommentar, 1977, § 21 RN 16; die Legaldefinition in § 2 Abs. 6 des Landesdatenschutzgesetzes vom 30. Oktober 1991 (GVBl. S. 555), wonach unter Akte jede amtlichen oder dienstlichen Zwecken dienende Unterlage, einschließlich Bild- und Tonträgern, zu verstehen war, wurde im Rahmen der Novellierung von 1999 ersatzlos gestrichen, da der Begriff aus sich selbst heraus verständlich bzw. in der Rechtspraxis hinlänglich konkretisiert sei, vgl. S. 2 der Begründung zum Entwurf der Landesregierung eines schleswig-holsteinischen Landesdatenschutzgesetz, Drs. 14/2258).

2. Art. 23 Abs. 2 LV deutet bereits seinem Wortlaut nach darauf hin, dass die Landesregierung entsprechende Akten im Original vorzulegen hat. Denn die Landesregierung hat nach Art. 23 Abs. 2 LV auf Verlangen Akten vorzulegen und nicht etwa Kopien von Akten.

Diese Auslegung wird dadurch gestützt, dass in Art. 23 Abs. 2 LV das Recht des Parlaments zur Information durch die Möglichkeit der *Selbstinformation* seinen Niederschlag gefunden hat (vgl. Hübner, in: von Mutius/Wuttke/Hübner, Kommentar zur Landesverfassung, 1995, Art. 23 RN 1, Hervorhebung durch die Verfasserin). Das Recht aus Art. 23 Abs. 2 LV, eine Aktenvorlage durch die Landesregierung zu verlangen, soll dem Parlament also ein eigenständiges Informationsrecht gegenüber der Landesregierung verschaffen. Dem Sinn und Zweck dieser Vorschrift entspricht es, dass die Landesregierung die von ihr geführten Originalakten vorzulegen hat. Denn bei Kopien aus Originalakten handelt es sich eben gerade nicht um die von der Regierung geführten Akten. Auch im Zusammenhang anderer Vorschriften zur Aktenvorlage wird davon ausgegangen, dass Originalakten vorzulegen sind, und nicht etwa deren Kopien (so für das Akteneinsichtsrecht der Hamburgischen Bürgerschaft nach Art. 32 HV a. F. Bernzen/Sohnke, Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg, Kommentar, 1977, Art. 32 RN 7; für die Aktenvorlage im Verwaltungsprozess vgl. Eyermann/Geiger, Verwaltungsgerichtsordnung, Kommentar, 11. Aufl., 2000, § 99 RN 6).

Von diesem Ergebnis scheinen auch Landtag und Landesregierung bei Abschluss ihrer Vereinbarung vom 18. Dezember 1992 zum Verfahren bei Aktenvorlagebegehren gemäß Art. 23 Abs. 2 Landesverfassung ausgegangen zu sein. Denn Nr. 6 der Vereinbarung sieht für die Landesregierung die Möglichkeit vor, abweichend von dem in Nr. 5 der Vereinbarung vorgesehenen Verfahren die angeforderten Akten im zuständigen Ministerium vorlegen zu können, wenn diejenigen Ausschussmitglieder, die die Aktenvorlage begehren, dem zustimmen. Diese Ausnahmeregelung erlaubt es der

Landesregierung, auch während der Dauer der Aktenvorlage ihre Arbeit unter Nutzung der Originalakten fortzusetzen. Für eine solche Regelung bestünde kein Anlass, wenn die Landesregierung dem Parlament an Stelle der Originalakten Kopien derselben vorlegen könnte.

3. Die Auslegung des Art. 23 Abs. 2 Satz 2 LV ergibt daher, dass die Landesregierung bei Aktenvorlagebegehren des Landtags bzw. seiner Ausschüsse grundsätzlich Originalakten vorzulegen hat.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen wie immer gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Wissenschaftlichen Dienst

gez.
Dr. Sonja Riedinger